

Forstrevier Hardwald Umgebung (FRHU)

Genehmigt durch die DV vom 11. Juni 2009 (nach Vorprüfung Gemeindeamt)

Statuten des Zweckverbandes

Präambel

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Schreibweise, für beide Geschlechter.

A. Trägerschaft und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die politischen Gemeinden

- a) Bassersdorf
- b) Dietlikon
- c) Nürensdorf
- d) Opfikon
- e) Wallisellen

bilden unter der Bezeichnung Forstrevier Hardwald Umgebung einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes und führen ein gemeinsames Forstrevier als Zusammenschluss gemäss kantonalem Waldgesetz.

² aufgehoben

Art. 2 Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck und Zielsetzungen

¹ Der Verband bezweckt den eigenverantwortlichen Betrieb des Forstreviers nach den Vorschriften der Waldgesetzgebung. Die Zielsetzungen des Verbandes sind insbesondere:

- a) die Beförderung sämtlicher Waldungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Leitlinien
- b) die Gewährleistung und Steigerung der Qualität der Waldungen, damit sie insbesondere ihre Funktion als Naherholungsgebiet erfüllen können
- c) die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Forstwesen für die Verbandsgemeinden und deren Bevölkerung
- d) die Gewährleistung eines Forstbetriebes unter Berücksichtigung von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit

² Die Verbandsgemeinden übernehmen bei Bedarf die Vertretung Holzkorporationen und Privatwaldbesitzer auf ihrem Gemeindegebiet im Zweckverband. Rechte und Pflichten zwischen ihnen und der Gemeinde können durch separaten Vertrag geregelt werden.

Art. 4 Aufsicht über Privatwaldungen

Die Verbandsgemeinden übertragen ihre Aufsichtspflicht über die Privatwaldungen dem Zweckverband Forstrevier Hardwald Umgebung.

B. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes
- b) die Verbandsgemeinden
- c) die Delegiertenversammlung
- d) der Vorstand
- e) die Rechnungsprüfungskommission

Art. 5a Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 5b Bekanntmachungen

- ¹ Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
- ² Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.
- ³ Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

C. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

Art. 5c Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 5d Verfahren

- ¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.
- ² Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art 5e Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu

- a) die Einreichung von Initiativen,
- b) die Ergreifung des fakultativen Referendums,
- c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren,
- d) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 150'000.-.

Art. 5f Initiative

- ¹ Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
- ² Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art.5g Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 5h Zustandekommen

- ¹ Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
- ² Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Vorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist.
- ³ Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag
- ⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

Art. 5i Fakultatives Referendum

- ¹ Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
 - b) wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 400 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
 - c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.
- ² Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

³ Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 5k Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- a) die Wahlen;
- b) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
- c) die Festsetzung des Voranschlages;
- d) die Genehmigung gebundener Ausgaben;
- e) ablehnende Beschlüsse
- f) Anträge an die Verbandsgemeinden
- g) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

D. Die Verbandsgemeinden

Art. 6 Verbandsgemeinde

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- a) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
- b) die Änderung dieser Statuten;
- c) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- d) die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 7 Beschlussfassung

¹ Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

² aufgehoben

E. Delegiertenversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 10 Mitgliedern. Jeder Verbandsgemeinde stehen zwei Sitze zu. Die Verbandsgemeinden bestimmen die jeweiligen Forstvorstände und einen weiteren Delegierten. Die für die Wahl zuständigen Gemeindebehörden achten darauf, dass Holzkorporationen und Privatwaldbesitzer angemessen vertreten sind.

² aufgehoben

³ aufgehoben

Art. 8a Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

- a) den Präsident, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
- b) den Vizepräsident, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
- c) die Stimmenzähler

Art. 8b Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

² Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 9 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

- a) die Oberaufsicht über den Zweckverband;
- b) der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
- c) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
- d) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;
- e) die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;
- f) die Abnahme der Verbandsrechnung;
- g) die Abnahme des Geschäftsberichts des Vorstandes;
- h) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.- bis Fr. 150'000.-;
- i) die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
- j) die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
- k) die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
- l) der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 10 Vorsitz und Aktuar

¹ Nach der konstituierenden Sitzung leitet der von der Delegiertenversammlung gewählte Präsident die Sitzungen.

² Der Sekretär führt das Protokoll.

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

⁵ aufgehoben

Art. 10a Einberufung

- ¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr für die Abnahme der Jahresrechnung und die Festsetzung des Voranschlages. Ebenso wird die Delegiertenversammlung einberufen, wenn eine Verbandsgemeinde oder fünf Delegierte dies verlangen.
- ² Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 10b Beschlussfassung und Stimmabgabe

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.
- ² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandsvorstands. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandsvorstands vorliegt.
- ³ Die Mitglieder des Vorstandsvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 10c Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

F. Der Vorstand

Art. 11 Bestand

- ¹ Der Vorstand besteht aus den fünf Forstvorständen der Verbandsgemeinden.
- ² Präsident und Vizepräsident des Verbandes übernehmen die gleichen Funktionen im Vorstand.
- ³ Die übrigen Mitglieder des Vorstandes dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.
- ⁴ Für die in der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes bestimmen die betroffenen Gemeinden Ersatzdelegierte.

Art. 12 Kompetenzen des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand entscheidet grundsätzlich über alle die Tätigkeit des FRH betreffenden Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich den Verbandsgemeinden, der Delegiertenversammlung oder dem Förster vorbehalten sind.
- ² Insbesondere stehen dem Vorstand zu:
 - a) die Leitung des FRHU und seine Vertretung nach aussen
 - b) die Bezeichnung der Geschäftsstelle
 - c) die Anstellung des Försters

- d) die Anstellung des weitem Personals und der Lehrlinge im Rahmen des Stellenplanes
- e) die Schaffung und Besetzung von vorübergehenden Aushilfsstellen
- f) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-;
- g) Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-. im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.-;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.-;
- h) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- i) die Antragstellung an die Delegiertenversammlung für Geschäfte, die in deren Zuständigkeit fallen
- j) der Erlass von weiteren Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen
- k) Die Festlegung der Verrechnungsansätze für die vom Verband zu erbringenden Dienstleistungen.

Art. 12a Aufgabendelegation

- ¹ Der Vorstandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.
- ² Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 13 Verfahren im Vorstand

- ¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ebenso wird der Vorstand einberufen, wenn es eines der Vorstandsmitglieder verlangt.
- ² Die zu behandelnden Geschäfte werden mit der Einladung bekannt gegeben.
- ³ Der/die Sekretär/in wohnt den Sitzungen des Vorstandes mit Antragsrecht sowie mit beratender Stimme bei und führt das Protokoll.
- ⁴ Bei Bedarf werden Förster sowie Rechnungsführer mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen. Bezüglich der in ihren Aufgabenbereich fallenden Geschäfte stehen Förster und Rechnungsführer ein Vorschlagsrecht an den Vorstand zu.
- ⁵ Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- ⁶ Präsident und Sekretär führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift des Zweckverbandes.

G. Geschäftsstelle

Art. 14 Bezeichnung und Aufgabe

- ¹ Die als Geschäftsstelle bezeichnete Gemeindeverwaltung bestimmt das Sekretariat und die Rechnungsführung.

- ² Jede Verbandsgemeinde kann verpflichtet werden, die Geschäftsstelle zu übernehmen. Sie hat Anrecht auf eine Entschädigung.
- ³ Der Sekretär leitet die Geschäftsstelle administrativ; der Rechnungsführer führt den Verbandshaushalt. Die Geschäftsstelle besorgt die gesamte Administration.
- ⁴ Der Vorstand bestimmt das Pflichtenheft der Geschäftsstelle.
- ⁵ Die Geschäftsstelle bereitet zusammen mit dem Präsidenten, bzw. der Präsidentin die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung vor.

Art. 15 Förster

- ¹ Der Förster erfüllt die ihm von dem Vorstand übertragenen Aufgaben. Er ist für den gesamten ordnungsgemässen Forstbetrieb zuständig. Er ist Personalverantwortlicher und berät den Vorstand in fachlichen Fragen.
- ² aufgehoben

H. Rechnungsprüfungskommission

Art. 16 Bezeichnung und Aufgabe

- ¹ Als Kontrollstelle amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde.
- ² Die Aufgaben der Kontrollstelle richten sich nach den kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde.
- ³ aufgehoben

J. Weitere Bestimmungen

Art. 17 Eigentum, Betriebseinrichtungen

Die Mobilien wie Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge stehen im Eigentum des Verbandes.

Art. 18 Werkhof

Die vom Verband benötigten Betriebsräume werden durch die Verbandsgemeinden im Mietverhältnis zur Verfügung gestellt.

Art. 19 Verrechnungsansätze

Dienstleistungen des Verbandes werden allen Auftraggebern einheitlich verrechnet.

K. Personal, Arbeitsvergaben

Art. 19a Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Wallisellen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 19b Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

Art. 20 Verbandshaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 21 Liquidität

Die Liquidität des Verbandes wird durch die rechnungsführende Gemeinde gewährleistet. Die gegenseitigen Schuldverhältnisse zwischen Verband und Gemeinde werden im Rahmen einer Kontokorrentrechnung laufend ausgewiesen. Der jeweilige Saldo ist zum Zinssatz für interne Verrechnungen der kontoführenden Gemeinde zu Gunsten oder zu Lasten des Verbandes zu verzinsen.

Art. 22 Investitionen

Investitionen des FRH werden durch Gemeindebeiträge finanziert.

Art. 23 Verteilschlüssel

Netto-Defizite sowie Investitionsaufwendungen des Forstreviers werden nach folgendem Kostenschlüssel auf die Verbandsgemeinde verteilt:

- zur einen Hälfte nach der Waldfläche
- zur anderen Hälfte nach der Einwohnerzahl am 1. Januar des Betriebsjahres (gemäss Erhebung des kantonalen Amtes für Statistik)

Art. 23a Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

Art. 24 Bau- und Unterhalt des Strassen- und Wegnetzes

Bau und Unterhalt von Strassen, Wegen und Gewässern in den Wäldern besorgen die Verbandsgemeinden auf ihrem Gebiet weiterhin in Absprache mit dem/der Förster/in auf eigene Kosten.

L. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 25 Regelung

- ¹ Der Austritt einer einzelnen Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich
- ² Der austretenden Gemeinde werden keine Rückerstattungen geleisteter Investitionsbeiträge gewährt.
- ³ Ein allfällig bei der Auflösung vorhandenes Vermögen wird nach Regelung aller Verbindlichkeiten nach dem Verteilschlüssel gemäss Art. 23 auf die Verbandsgemeinden verteilt. Ein Fehlbetrag wird nach dem nämlichen Schlüssel durch die Verbandsgemeinden finanziert.

M. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 25a Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 26 Rekursrecht

- ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.
- ² Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Stauten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen

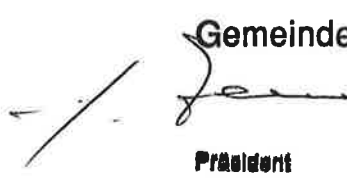

Art. 27 Inkrafttreten

- ¹ Diese Teilrevision tritt nach Annahme durch sämtliche Zweckverbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
- ² Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Genehmigungsvermerke:

Bassersdorf: Zustimmung durch Gemeindeversammlung am 22. Oktober 2009

Gemeinderat Bassersdorf



Präsident **Verwaltungsdirektor**

Dietlikon: Zustimmung durch Gemeindeversammlung am 24. September 2009

Gemeinderat Dietlikon



Kurt Schreiber **Martin Keller**
Präsident **Schreiber**

Nürensdorf: Zustimmung durch Gemeindeversammlung am 18. November 2009

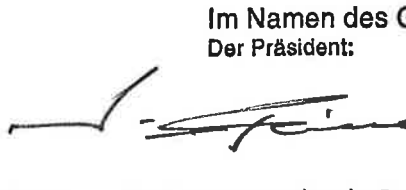

Gemeinderat Nürensdorf

Der Präsident: Der Schreiber:




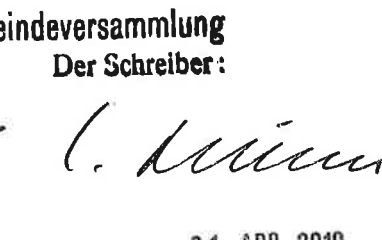
Opfikon: Zustimmung durch Gemeinderat am 7. Dezember 2009

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:



Wallisellen: Zustimmung durch Gemeindeversammlung am 28. September 2009

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Schreiber:



Regierungsrat: Vom Regierungsrat am 21. APR. 2010
mit Beschluss Nr. 600 genehmigt



Der Staatschreiber

